



ANTRAG

ZUSÄTZLICHE LEISTUNGSFESTSTELLUNG

vom Auszubildenden lt. Thüringer Schulordnung für die Berufsschule (ThürBSO) vom 09.12.2008

1 Rechtsgrundlage und Belehrung

§ 13 Zusätzliche Leistungsfeststellung

(1) Die schulische Ausbildung in den Grund- und Fachstufen wird ohne Versetzungsentscheidung durchlaufen.

(2) Wer in Fächern, Lernfeldern, Lernfeldgruppen oder Lerngebieten des fachtheoretischen Unterrichts, die in den nachfolgenden Fachstufen nicht mehr unterrichtet werden, eine schlechtere Jahresnote als „ausreichend“ erzielt, kann sich auf Antrag in diesen Fächern, Lernfeldern, Lernfeldgruppen oder Lerngebieten innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahrs einer zusätzlichen Leistungsfeststellung unterziehen. Im letzten Schuljahr sollen alle zusätzlichen Leistungsfeststellungen bis zum Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres durchgeführt werden; der jeweilige Termin wird vom Schulleiter festgelegt und dem Schüler rechtzeitig bekannt gegeben. Die neue Jahresnote wird aus der gleich gewichteten alten Jahresnote und der Note der zusätzlichen Leistungsfeststellung gebildet; ergibt sich dabei ein Bruchwert, so wird er unter Berücksichtigung der Bewertungstendenz der Note der zusätzlichen Leistungsfeststellung auf- oder abgerundet.

2 Zeitumfang der „zusätzlichen Leistungsfeststellung“

Anzahl Stunden je Blockwoche	Zeitumfang der zLF
≥ 4	90 min
3	60 min
2	45 min

3 Antrag auf „zusätzliche Leistungsfeststellung“

Name:		Vorname:		Klasse:	
Lernfeld:	Fachlehrer:	Kenntnisnahme:	Zeitumfang:	Vornote:	
1)					
2)					
3)					
4)					
<p><i>Mir ist bekannt, dass diese Leistungsfeststellung erst innerhalb eines Monats nach Beginn des neuen Schuljahres geschrieben wird. Danach wird das neue Jahreszeugnis erstellt. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die zusätzliche Leistungsfeststellung mit Note „6“ bewertet.</i></p>					
Datum:		Unterschrift Schüler/-in:			
Datum:		Unterschrift Klassenlehrer/-in:			